

Arndt Potthoff

Deutsche versus US-amerikanische
Rechnungslegung für publizitätspflichtige
Aktiengesellschaften

Diplomarbeit

BEI GRIN MACHT SICH IHR WISSEN BEZAHLT



- Wir veröffentlichen Ihre Hausarbeit, Bachelor- und Masterarbeit
- Ihr eigenes eBook und Buch - weltweit in allen wichtigen Shops
- Verdienen Sie an jedem Verkauf

Jetzt bei www.GRIN.com hochladen
und kostenlos publizieren



**Bergische Universität - Gesamthochschule Wuppertal
Integrierter Studiengang Wirtschaftswissenschaften**

Diplomarbeit

Thema:

Deutsche versus US-amerikanische Rechnungslegung
für publizitätspflichtige Aktiengesellschaften

Prüfungsgebiet: Rechnungs- und Prüfungswesen

Abgabetermin: 06. April 1999

Name: Potthoff

Vorname: Arnd

:

I. Inhaltsübersicht

I.	Inhaltsübersicht	II
II.	Detailliertes Inhaltsverzeichnis	IV
III.	Abkürzungsverzeichnis	VIII
IV.	Geschichtlicher Überblick über die US-amerikanische Rechnungslegung	X
V.	Geschichtlicher Überblick über die deutsche Rechnungslegung und die 4. EG-Richtlinie	XIX
VI.	Verzeichnis der US-amerikanischen Rechnungslegungsgrundsätze	XXII
VII.	Hauptteil	XXIV
1.	Einleitung	1
2.	Notwendigkeit zur Harmonisierung der Rechnungslegung	2
3.	Der Jahresabschluß nach deutschem Handelsrecht	5
3.1	Die Aufgaben des Jahresabschlusses	5
3.2	Rechnungslegungsvorschriften und Umfang der Rechnungslegung	10
3.3	Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung	11
3.4	Die Bilanz	19
3.5	Die Gewinn- und Verlustrechnung	37
3.6	Die Dokumentation der Gewinnverwendung	41
3.7	Der Anhang	41
3.8	Der Lagebericht	43
3.9	Die Bilanzierungs- und Bewertungskonzeption des deutschen Handelsrechts	44
3.10	Bewertung des Anlagevermögens	60
3.11	Bewertung des Umlaufvermögens	62
3.12	Bewertung von Verbindlichkeiten und Rentenverpflichtungen	62
3.13	Bewertung von Rückstellungen	62
3.14	Latente Steuern und Steuerabgrenzung	64
3.15	Stille Rücklagen	66
3.16	Offenlegungs- und Prüfungspflicht bei publizitätspflichtigen Kapitalgesellschaften	67
4.	Prinzipien der US-amerikanischen Rechnungslegung: GAAP	67
4.1	Zentrale Grundsätze der Rechnungslegung	67
4.2	Annual Report	72
4.2.1	Gewinn- und Verlustrechnung	74
4.2.2	Die Bilanz (Balance Sheet)	77
4.2.3	Statement of Cash Flows (Kapitalflußrechnung)	98
4.2.4	Annual Report und steuerliche Gewinnermittlung	107
4.2.5	Statement of Owner's Equity und Notes	107
4.3	Publizität und Prüfung	107
5.	Wirkung der Umstellung der Rechnungslegung vom HGB	108

	auf GAAP	
5.1	Unterschiede in den Ansatz- und Bewertungsregeln nach HGB und GAAP	108
5.2	Konsequenzen einer Umstellung auf GAAP	113
6.	Zusammenfassende Gegenüberstellung wesentlicher Unterschiede zwischen den deutschen Rechnungslegungsvorschriften und den GAAP	116
6.1	Die Bedeutung der Fair Presentation für die Bildung stiller Reserven	119
6.2	Die Bedeutung der Fair Presentation für Wahlrechte	122
7.	Ausblick	124
VIII.	Anhang	XXV
IX.	Literaturverzeichnis	XL
X.	Eidesstattliche Erklärung gem. § 13 (2) DPO vom 05.12.1991	XIV

II. Detailliertes Inhaltsverzeichnis

I.	Inhaltsübersicht	II
II.	Detailliertes Inhaltsverzeichnis	IV
III.	Abkürzungsverzeichnis	VIII
IV.	Geschichtlicher Überblick über die US-amerikanische Rechnungslegung	X
1.	Entwicklung der Rechnungslegungsvorschriften bis zur Weltwirtschaftskrise im Jahre 1933	X
2.	Die Entwicklung der Rechnungslegungsvorschriften in den USA ab 1933	X
2.1	Die Securities and Exchange Commission (SEC)	X
2.1.1	Aufgaben der SEC	X
2.1.1.1	Securities Act von 1933	XI
2.1.1.2	Securities Exchange Act von 1934	XI
2.1.2	Richtlinien und Erlasse der SEC	XII
2.1.2.1	Regulation S-X	XII
2.1.2.2	Accounting Series Releases	XIII
2.1.3	Sonstige Stellungnahmen der SEC	XIII
2.1.4	Authoritative Support	XIII
2.2	Das American Institute of Certified Public Accountants (AICPA)	XIV
2.3	Der Financial Accounting Standards Board (FASB)	XVI
2.4	Die New York Stock Exchange (N.Y.S.E.)	XVIII
V.	Geschichtlicher Überblick über die deutsche Rechnungslegung und die 4. EG-Richtlinie	XIX
1.	Entwicklung der Rechnungslegungsgrundsätze in Deutschland nach 1931	XIX
2.	Die Entwicklung der 4. EG-Richtlinie	XX
VI.	Verzeichnis der amerikanischen Rechnungslegungsgrundsätze	XXII
VII.	Hauptteil	XXIV
1.	Einleitung	1
2.	Notwendigkeit zur Harmonisierung der Rechnungslegung	2
3.	Der Jahresabschluß nach deutschem Handelsrecht	5
3.1	Die Aufgaben des Jahresabschlusses	5
3.1.1	Die Informationsfunktion	5
3.1.2	Die Dokumentationsfunktion	8
3.1.3	Die Ausschüttungsbemessungsfunktion	8
3.2	Rechnungslegungsvorschriften und Umfang der Rechnungslegung	10
3.3	Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung	11
3.3.1	Grundsatz der Bilanzklarheit	12
3.3.2	Grundsatz der Vollständigkeit	13
3.3.3	Grundsatz der Bilanzkontinuität	13
3.3.4	Grundsatz der Einzelbewertung	14
3.3.5	Grundsatz der Stichtagsbezogenheit der Wertansätze	15

3.3.6	Grundsatz der Unternehmensfortführung	15
3.3.7	Grundsatz der Vorsicht als oberstes Prinzip der Rechnungslegung	16
3.3.8	Grundsatz der Periodenabgrenzung	19
3.3.9	Grundsatz der Willkürfreiheit und Grundsatz der Wesentlichkeit als nicht kodifizierte Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung	19
3.4	Die Bilanz	19
3.4.1	Anlagevermögen	20
3.4.1.1	Immaterielle Anlagen	20
3.4.1.2	Sachanlagen	21
3.4.1.3	Finanzanlagen	22
3.4.2	Umlaufvermögen	23
3.4.2.1	Vorräte	23
3.4.2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	24
3.4.2.3	Wertpapiere	25
3.4.2.4	Scheck, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten	26
3.4.3	Rechnungsabgrenzung	26
3.4.3.1	Aktive Rechnungsabgrenzung	26
3.4.3.2	Passive Rechnungsabgrenzung	28
3.4.4	Eigenkapital	28
3.4.4.1	Grundkapital	28
3.4.4.2	Kapitalrücklage	29
3.4.4.3	Gewinnrücklagen	29
3.4.5	Sonderposten mit Rücklageanteil	31
3.4.6	Stille Rücklagen	32
3.4.7	Verbindlichkeiten	32
3.4.8	Vermerkposten	37
3.5	Die Gewinn- und Verlustrechnung	37
3.5.1	Umsatzerlöse	39
3.5.2	Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen	39
3.5.3	Sonstige betriebliche Aufwendungen und Erträge	40
3.5.4	Außerordentliche Aufwendungen und Erträge	40
3.5.5	Steuern	40
3.6	Die Dokumentation der Gewinnverwendung	41
3.7	Der Anhang	41
3.8	Der Lagebericht	43
3.9	Die Bilanzierungs- und Bewertungskonzeption des deutschen Handelsrechts	44
3.9.1	Das Maßgeblichkeitsprinzip	44
3.9.2	Bilanzierungsfähigkeit und Bilanzierungspflicht bei Vermögensgegenständen und Schulden	45
3.9.2.1	Bilanzierungshilfen	46
3.9.2.2	Bilanzierungswahlrechte	47
3.9.2.3	Bilanzierungsverbote	48
3.9.3	Bewertungsmaßstäbe des deutschen Handelsrechts	48
3.9.3.1	Anschaffungskosten	49
3.9.3.2	Herstellungskosten	49
3.9.3.3	Verfahren zur Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten	50
3.9.3.4	Fortgeführte Kostenwerte	53
3.9.3.4.1	Planmäßige Abschreibung	53
3.9.3.4.2	Außerplanmäßige Abschreibung	56
3.9.3.4.3	Rückzahlungsbetrag	57
3.9.3.4.4	Barwert	57

3.9.3.4.5	Tages- oder Zeitwerte	57
3.9.3.4.6	Zukunftswert	59
3.9.3.4.7	Vernünftiger kaufmännischer Wert	59
3.9.3.4.8	Steuerlich zulässige Werte	59
3.10	Bewertung des Anlagevermögens	60
3.10.1	Bewertung von Sachanlagen und immateriellen Anlagen	61
3.10.2	Bewertung von Finanzanlagen	62
3.11	Bewertung des Umlaufvermögens	62
3.12	Bewertung von Verbindlichkeiten und Rentenverpflichtungen	62
3.13	Bewertung von Rückstellungen	62
3.14	Latente Steuern und Steuerabgrenzung	64
3.14.1	Zeitliche Differenzen zwischen handelsrechtlichem Erfolg vor Ertragsteuern und zu versteuerndem Einkommen	64
3.14.2	Steuerabgrenzung nach § 274 Abs. 1 und 2 HGB	65
3.15	Stille Rücklagen	66
3.16	Offenlegungs- und Prüfungspflicht bei publizitätspflichtigen Kapitalgesellschaften	67
4.	Prinzipien der US-amerikanischen Rechnungslegung: GAAP	67
4.1	Zentrale Grundsätze der Rechnungslegung	67
4.2	Annual Report	72
4.2.1	Gewinn- und Verlustrechnung	74
4.2.2	Die Bilanz (Balance Sheet)	77
4.2.2.1	Aktivseite	77
4.2.2.2	Passivseite	78
4.2.2.3	Bewertungsmaßstäbe	79
4.2.2.4	Ausgewählte Posten der Aktivseite (Assets and other Debits) und ihre Bilanzierung	84
4.2.2.4.1	Umlaufvermögen	84
4.2.2.4.1.1	Flüssige Mittel	84
4.2.2.4.1.2	Forderungen des Umlaufvermögens und Besitzwechsel	84
4.2.2.4.1.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	85
4.2.2.4.1.4	Vorratsvermögen	86
4.2.2.4.2	Anlagevermögen	87
4.2.2.4.2.1	Finanzanlagen	88
4.2.2.4.2.2	Sachanlagen	88
4.2.2.4.2.3	Immaterielle Anlagen	89
4.2.2.5	Ausgewählte Posten der Passivseite (Liabilities and Stockholder's Equity) und ihre Bilanzierung	93
4.2.2.5.1	Verbindlichkeiten	93
4.2.2.5.2	Rückstellungen	93
4.2.3	Statement of Cash Flows (Kapitalflußrechnung)	98
4.2.3.1	Aufgaben, Strukturen und Gestaltungsgrundsätze von Kapitalflußrechnungen	98
4.2.3.1.1	Die Abgrenzung des Finanzmittelfonds	100
4.2.3.1.2	Der Finanzmittelfonds als Bruttogröße	101
4.2.3.1.3	Die Veränderung des Finanzmittelfonds	101
4.2.3.2	Die Gliederung der Kapitalflußrechnung nach Tätigkeitsbereichen	102
4.2.3.2.1	Mittelherkunft und Mittelverwendung aus laufender Geschäftstätigkeit	102
4.2.3.2.2	Mittelherkunft und Mittelverwendung aus der Investitionstätigkeit	102
4.2.3.2.3	Mittelherkunft und Mittelverwendung aus der Finanzierungstätigkeit	104
4.2.3.3	Ermittlung der Zahlungsströme	105

4.2.3.3.1	Direkte Darstellungsform	106
4.2.3.3.2	Indirekte Darstellungsform	106
4.2.4	Annual Report und steuerliche Gewinnermittlung	107
4.2.5	Statement of Owner's Equity und Notes	107
4.3	Publizität und Prüfung	107
5.	Wirkung der Umstellung der Rechnungslegung vom HGB auf GAAP	108
5.1	Unterschiede in den Ansatz- und Bewertungsregeln nach HGB und GAAP	108
5.1.1	Ansatzebene	108
5.1.2	Bewertungsebene	110
5.1.2.1	Bewertung von Aktiva	110
5.1.2.2	Bewertung von Passiva	112
5.2	Konsequenzen einer Umstellung auf GAAP	113
5.2.1	Wirkungen auf Gewinn und Eigenkapital im Umstellungsjahr	113
5.2.2	Wirkungen auf Gewinn und Eigenkapital in den Folgejahren	114
5.2.3	Weitere Wirkungen einer Umstellung	115
6.	Zusammenfassende Gegenüberstellung wesentlicher Unterschiede zwischen den deutschen Rechnungslegungsvorschriften und den GAAP	116
6.1	Die Bedeutung der Fair Presentation für die Bildung stiller Reserven	119
6.2	Die Bedeutung der Fair Presentation für Wahlrechte	122
7.	Ausblick	124
VIII.	Anhang	XXV
IX.	Literaturverzeichnis	XL
X.	Eidesstattliche Erklärung gem. § 13 (2) DPO vom 05.12.1991	XLV

III. Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft
AK	Anschaffungskosten
AktG	Aktiengesetz
AO	Abgabenordnung
Aufl.	Auflage
AV	Anlagevermögen
Bd.	Band
BFH	Bundesfinanzhof
BGH	Bundesgerichtshof
BiRiLiG	Bilanzrichtliniengesetz
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
dgl.	dergleichen
DM	Deutsche Mark
DPO	Deutsche Prüfungsordnung
durchges.	durchgesehen
EK	Eigenkapital
erw.	erweiterte
EST	Einkommensteuer
EstDV	Einkommensteuerdurchführungsverordnung
EstG	Einkommensteuergesetz
EstR	Einkommensteuerrecht
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
evtl.	eventuell
f.	folgende Seite
FASB	Financial Accounting Standard Boards
ff.	folgende Seiten
Fifo-Methode	First-in-first-out-Methode
FK	Fremdkapital
GAAP	Generally Accepted Accounting Principles
ggf.	gegebenenfalls
GKV	Gesamtkostenverfahren
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GoF	Geschäfts- oder Firmenwert
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GWG	Geringwertige Wirtschaftsgüter
HB	Handelsbilanz
HGB	Handelsgesetzbuch

Hifo-Methode	Highest-in-first-out-Methode
HK	Herstellungskosten
HR	Handelsrecht
Hrsg.	Herausgeber
HWP	Höchstwertprinzip
i. d. R.	in der Regel
i. e. S.	im engeren Sinne
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
i. w. S.	im weiteren Sinne
IAS	International Accounting Standards
IASC	International Accounting Standards Committee
IFAC	International Federation of Accountants
JA	Jahresabschluß
KapGes	Kapitalgesellschaft
Kifo-Methode	Konzern-in-first-out-Methode
KST	Körperschaftsteuer
KStDV	Körperschaftsteuerdurchführungsverordnung
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KStR	Körperschaftsteuerrecht
Lifo-Methode	Last-in-first-out-Methode
lt.	laut
N.Y.S.E.	New York Stock Exchange
neubearb.	neubearbeitete
NWP	Niederstwertprinzip
p. a.	pro Jahr
PerGes	Personengesellschaften
PublG	Publizitätsgesetz
RAP	Rechnungsabgrenzungsposten
S.	Seite
s. o.	siehe oben
SEC	Securities and Exchange Commission
sog.	sogenannt
STB	Steuerbilanz
STR	Steuerrecht
u. a.	unter anderem
u. U.	unter Umständen
überarb.	überarbeitete
UKV	Umsatzkostenverfahren
USA	United States of America
UV	Umlaufvermögen
VG	Vermögensgegenstand
vgl.	vergleiche

vs.	versus
WG	Wirtschaftsgut
WP	Wirtschaftsprüfer
z. T.	zum Teil

IV. Geschichtlicher Überblick über die US-amerikanische Rechnungslegung¹

1. Entwicklung der Rechnungslegungsvorschriften bis zur Weltwirtschaftskrise im Jahre 1933

Die Entwicklung der Rechnungslegungsvorschriften in den USA ist durch eine pragmatische Behandlung von Bilanzierungsgrundsätzen gekennzeichnet. Vor der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung wurden Gesellschaftsrecht und Rechnungslegungsvorschriften in den USA stark vom englischen Recht beeinflusst. Seit der Unabhängigkeitserklärung lösten die USA sich jedoch schrittweise vom englischen Recht, das amerikanische Recht wurde entscheidend geändert. Während bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts in den USA hinsichtlich der Gründung von Gesellschaften ausschließlich einzelstaatliche Vorschriften existierten, wurden in den Jahren von **1911 bis 1931** zum Schutz der Öffentlichkeit **erste gemeinsame Securities Acts** mit dem Ziel erlassen, eine bewußt unvollständige oder falsche Information potentieller Anleger zu verhindern und den Aktionär vor dem Kauf von Wertpapieren über die finanzielle Lage des Unternehmens aufzuklären. Infolge der beschränkten Gesetzeshoheit der Einzelstaaten konnten diese Gesetze jedoch den zwischenstaatlichen Verkehr von Wertpapieren nicht erfassen.

2. Die Entwicklung der Rechnungslegungsvorschriften in den USA ab 1933

2.1 Die Securities and Exchanges Commission (SEC)

2.1.1 Aufgaben der SEC

Die **SEC** ist eine **unabhängige Regierungsbehörde**, die durch ein Gesetz des Kongresses der vereinigten Staaten von Amerika **im Jahre 1934 gegründet** wurde. Sie hat die Aufgabe, die Einhaltung der folgenden **Gesetze** über die **Ausgabe** von Wertpapieren und den Handel mit Wertpapieren zu überwachen und hat hierzu Ausführungsbestimmungen zu erlassen:

- Securities Act von 1933
- Securities Exchange Act von 1934
- Public Securities Holding Company Act von 1935
- Trust Indenture Act von 1939
- Investment Company Act von 1940
- Investment Advisors Act von 1940

¹ Entnommen und zusammengestellt aus:
Eisolt: US-amerikanische und deutsche Konzernrechnungslegung, 1993
Jung: US-amerikanische und deutsche Rechnungslegung, 1979

Die Aufgaben und Pflichten der SEC sind in Gesetzen geregelt, deren Anwendung sie überwacht. Daneben hat sie wichtige Funktionen aufgrund des *Securities Investor Protection Act von 1970* wahrzunehmen, der den Securities Exchange Act von 1934 abänderte. Dem Securities Act von 1933 sowie dem Securities Exchange Act von 1934 kommen im Rahmen dieser Diplomarbeit besondere Bedeutung zu, so daß diese im folgenden ausführlich dargestellt werden sollen.

2.1.1.1 Securities Act von 1933

Dieser Act befaßt sich im wesentlichen mit den *Publizitäts- und Überwachungsvorschriften bei der Erstausgabe von Wertpapieren*. Nach seinen Bestimmungen können Wertpapiere von Gesellschaften i. d. R. erst dann veröffentlicht werden, wenn sie bei der SEC angemeldet worden sind. Dabei räumt der Act der SEC jedoch die Möglichkeit ein, bei einer Ausgabe von Aktien bis zu einem Betrag von 1.500.000,-- US-Dollar auf eine Anmeldung zu verzichten. Für die Anmeldung der Anteile haben die betroffenen Gesellschaften der SEC ein sogenanntes *Registration Statement*, sowie den *Prospect* einzureichen, die beide die vorgeschriebenen finanziellen und sonstigen Informationen enthalten müssen. Das bei der Anmeldung verwendete Prospect muß an jeden Ersterwerber der registrierten Anteile ausgegeben werden. Das Registration Statement ist ein öffentliches, von jedermann einsehbares Dokument. Die SEC hat das Registration Statement zu prüfen, um sicherzustellen, daß die vorgeschriebenen und wesentlichen Informationen z. B. über auszugebende Wertpapiere, Tätigkeit des Unternehmens, Vermögens- und Ertragslage etc. vollständig darin enthalten sind.

Außer dem Registration Statement und dem Prospect müssen der SEC *Jahresabschlüsse* nebst der *vorgeschriebenen Anlagen* sowie eine *Darstellung der Geschäftstätigkeit* vorgelegt werden. Die meisten dieser Daten müssen durch Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt worden sein.

Die Wertpapiere können erst dann ausgegeben werden, wenn die Anmeldung wirksam geworden ist. Die SEC ist bestrebt, betrügerische Praktiken bei der Emission und dem Verkauf von Anteilen zu verhüten, übernimmt aber dem Anleger gegenüber keine Garantie gegen Verluste. Sie ist nur der Öffentlichkeit, nicht aber den Emittenten oder den Erwerbern von Anteilen verantwortlich. Dennoch ist vorgesehen, daß die Emittenten, die Underwriter und die Berater, einschließlich der Wirtschaftsprüfer, zivilrechtlich in Anspruch genommen werden können, wenn wesentliche Angaben falsch oder unvollständig gemacht wurden. Das Gesetz bietet auch eine strafrechtliche Handhabe gegen betrügerische Manipulationen beim Verkauf von Wertpapieren im zwischenstaatlichen Handel, unabhängig davon, ob diese registriert sind oder nicht.

2.1.1.2 Securities Exchange Act von 1934

Der *Handel mit Wertpapieren im zwischenstaatlichen Verkehr* ist durch den Securities Exchange Act von 1934 geregelt. Dieser Act regelt die *Anmeldung und die Meldepflicht* na-

tionaler Wertpapierbörsen, der an diesen Börsen zugelassenen Wertpapiere und den Handel von Wertpapieren im Freiverkehr. Wertpapiere einer Gesellschaft müssen immer dann bei der SEC angemeldet werden, wenn sie an einer Börse oder im Freiverkehr gehandelt werden oder auch schon dann, wenn die Aktiva der betreffenden Gesellschaft 1.000.000,-- US-Dollar überschreiten und die Anteile von mehr als 500 Aktionären gehalten werden.

Das Act verbietet Manipulationen des Marktes, durch die ein falsches oder irreführendes Bild des aktiven Wertpapierhandels entstehen könnte sowie die Anwendung von Praktiken, die geeignet sind, die Anleger zu täuschen oder zu betrügen. Nach dem Gesetz muß die SEC auch *Richtlinien über die Beleihung von Wertpapieren von Kunden*, die *Tätigkeit von besonderen Händlern* etc. erlassen und die *Bewerbung um die Ausübung der Stimmrechte der Wertpapierbesitzer von registrierten Gesellschaften* regeln. Insider müssen der SEC Aufstellungen der von ihnen gehaltenen Anteile an ihrer Gesellschaft vorlegen und monatliche Berichte über die Veränderung dieser Wertpapierportefeuilles geben. Gewinne aus dem Verkauf dieser Anteile innerhalb von 6 Monaten nach deren Erwerb stehen der Gesellschaft zu oder können von ihr zurückgefordert werden.

Auch aufgrund des Securities Exchange Act von 1934 müssen *Registration Statements* abgegeben werden, die durch *jährliche* und *vierteljährliche*, der Öffentlichkeit zugängliche *Berichte* immer auf den neuesten Stand gebracht werden. Die Registrierung der Wertpapiere und das geforderte *Berichtswesen* sollen dem Anleger bei seiner Entscheidung hinsichtlich des Kaufs oder des Verkaufs von Wertpapieren eines Unternehmens helfen. Dieses Registration Statement muß im wesentlichen dieselben Informationen enthalten, wie das Registration Statement nach dem Securities Act von 1933.

Das *Registration Statement* gemäß dem Securities Act von 1934 ist zusammen mit den *Jahresabschlüssen* und *sonstigen Unterlagen*, die mit dem *Bestätigungsvermerk* eines Wirtschaftsprüfers versehen sein müssen, der SEC vorzulegen. Zusätzlich werden ein *Fünfjahresbericht über die betrieblichen Tätigkeiten* sowie in einigen Fällen *umfassende Erläuterungen der hauptsächlichsten Tätigkeiten eines Unternehmens* verlangt.

2.1.2 Richtlinien und Erlasse der SEC

2.1.2.1 Regulation S-X

Die SEC hat sich zu *Bilanzierungsfragen* in der *Regulation S-X*, den *Accounting Series Releases* und zu *sonstigen Stellungnahmen* geäußert. Im wesentlichen betreffen diese Äußerungen aber nur *Ausweis- und Gliederungsfragen* sowie besondere *Erläuterungspflichten*. Fragen des materiellen Bilanzinhaltes, insbesondere der Bewertung, hat sie dem Berufsstand der Wirtschaftsprüfer überlassen. Die wichtigsten von der SEC auf dem Gebiet der Bilanzierung erlassenen Richtlinien ist die aus 12 Artikeln bestehende Regulation S-X, die zusammen mit den sogenannten Accounting Series Releases Form und Inhalt der Jahresabschlüsse bestimmt, welche gemäß dem Securities Act von 1933 und dem Securities Exchange Act von 1934 der SEC vorgelegt werden müssen.

Artikel 1 der Regulation S-X behandelt den Anwendungsbereich. *Artikel 2* bestimmt die *notwendige* Qualifikation der Wirtschaftsprüfer und legt Regeln über deren Bericht fest. *Artikel 3* befaßt sich mit allgemeinen Regeln, wie z. B. dem Grundsatz der Materiality, den Erläuterungen zu den Jahresabschlüssen etc. Der *Artikel 4* enthält Regelungen für konsolidierte Jahresabschlüsse. Die *Artikel 5 bis 10* bestimmen Form und Inhalt der Jahresabschlüsse für bestimmte Wirtschaftszweige. Der *Artikel 11* schreibt das Schema für die Darstellung des übrigen Reinvermögens vor. Schließlich werden in *Artikel 12* die Art und der Inhalt der vorgeschriebenen Formblätter (z. B. Übersicht über börsengängige Wertpapiere, über das Anlagevermögen sowie Angaben über sonstige wichtige Posten des Jahresabschlusses) behandelt. Anzumerken ist, daß die Regulations S-X keine abschließende Darstellung der Ansichten der SEC zu Bilanzierungsgrundsätzen ist.

2.1.2.2 Accounting Series Releases

Weiterhin werden wesentliche *Bilanzierungs- und Prüfungsprobleme* mittels sogenannter *Accounting Series Releases (Erlasse)* geregelt. Diese, die Regulation S-X ergänzenden Erlasse sind auf die bei der SEC einzureichenden Jahresabschlüsse und sonstigen Unterlagen anzuwenden.

2.1.3 Sonstige Stellungnahmen der SEC

Viele Stellungnahmen der SEC zu Bilanzierungs- und Prüfungsangelegenheiten wurden veröffentlicht, bevor die Accounting Series Releases entstanden. Deshalb müssen die betroffenen Unternehmen eine große Anzahl von fallweisen Entscheidungen studieren, um die Ansichten der SEC kennenzulernen. Darüber hinaus gibt es eine große Anzahl von nicht publizierten informellen SEC-Regeln über Bilanzierungs- und Prüfungsfragen, die von allgemeiner Bedeutung sind. Dies sind insbesondere von der SEC getroffene Entscheidungen für bestimmte Unternehmen, die zum *Präzedenzfall* wurden. Weitere betroffene Unternehmen erfahren von der Stellungnahme der SEC meist nur durch den sogenannten *Deficiency Letter*, den die SEC den Unternehmen als ihre Stellungnahme zum Registration Statement oder dem Jahresabschluß übersendet. Manchmal werden informelle Regelungen der SEC auch publik, da sie entweder in *Vorträgen* enthalten sind, die SEC-Mitglieder halten, oder in *Fachzeitschriften* erwähnt werden. Manchmal werden von der SEC wiederum Vorgänge, die schon einmal in einem Prospect gelöst worden sind, nicht als Präzedenzfälle angesehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine sorgfältige Prüfung an den dort gefundenen Lösungen Zweifel aufkommen läßt. In diesen Fällen empfiehlt es sich, eine erneute Klärung mit der SEC herbeizuführen.

Zudem werden sogenannte *Staff Bulletins* von der SEC herausgegeben. Diese enthalten Richtlinien und Interpretationen, die jedoch mangels offizieller Genehmigung nicht als Interpretationen der Regelungen der SEC anzusehen sind.

2.1.4 Authoritative Support

Die SEC hat Regelungen zu Fragen des Bilanzansatzes und der Bewertung dem Berufsstand der Wirtschaftsprüfer bzw. der privatrechtlichen Organisation dieses Berufsstandes, dem Financial Accounting Standards Board (FASB), das vom **Council of the American Institute of Certified Public Accountants (AICPA)** dazu eingesetzt ist, überlassen. Danach haben Bilanzierungsgrundsätze autoritative Support, die:

- in Statements oder Interpretions des FASB anerkannt werden, oder
- in Accounting Research Bulletins (ARB) des Committee of Accounting Procedures of the AICPA, und
- in Opinions des Accounting Principles Board (APB) of the AICPA, soweit die APBs oder ARBs noch in Kraft sind, anerkannt werden.

Bilanzierungsmethoden, die im Gegensatz zu diesen anerkannten Bilanzierungsgrundsätzen stehen, werden von der SEC nur in bestimmten Ausnahmefällen anerkannt. Dies ist z. B. der Fall, wenn bei Anwendung eines anerkannten Bilanzierungsgrundsatzes eine verfälschende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens eintreten würde. Die SEC behält sich allerdings abweichende oder zusätzliche Regelungen, insbesondere hinsichtlich der Erläuterungspflichten, ausdrücklich vor.

Wenn der Jahresabschluß eines SEC-berichtspflichtigen Unternehmens nach Bilanzierungsgrundsätzen ohne **substantial authoritative Support** oder nach Bilanzierungsgrundsätzen erstellt wird, die durch die SEC nicht anerkannt werden, so kann die SEC eine Änderung des vorgelegten Jahresabschlusses durchsetzen. Der Wirtschaftsprüfer kann in einem solchen Fall nur seinen Bestätigungsvermerk einschränken oder versagen. Weiter verpflichtet die SEC die Wirtschaftsprüfer von SEC-pflichtigen Unternehmen, bei einer Änderung der Bilanzierungsregeln durch einen Mandanten in einem an sie gerichteten Schreiben darzulegen, ob die neu angewandte Bilanzierungsmethode den vorher angewendeten Bilanzierungsmethoden nach Meinung des Wirtschaftsprüfers vorzuziehen ist. Abweichungen von den Opinions des APB bzw. den seit 1973 von den Statements des FASB müssen in den Erläuterungen zum Jahresabschluß oder im Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers erwähnt werden.

Daneben veröffentlicht das **Accounting Standards Executive Committee (ACSEC)** des AICPA die sogenannten **Statements of Positions**. Diese Statements stellen keine durchsetzbaren Bilanzierungsregeln dar und haben nicht denselben autoritative Support wie die Statements des FASB oder die Opinions des APB, jedoch befassen sie sich oft mit Gebieten, über die sonst keine **authoritative Literature** besteht, oder wo verschiedene Methoden in der Vergangenheit angewendet wurden. In solchen Fällen sind die Schlußfolgerungen, welche diese Statements enthalten, der beste verfügbare autoritative Support und können in Zukunft möglicherweise zu Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung werden. Die Entwürfe dieser Statements werden dem FASB übergeben. Auch wenn der FASB diese Statements nicht formell unterstützt, kann seine Billigung unterstellt werden.

2.2 Das American Institute of Certified Public Accountants (AICPA)

Die Entwicklung der Bilanzierungsgrundsätze, d. h. der *Generally Accepted Accounting Principles (GAAP)* wurde weitgehend den Gremien des AICPA überlassen. Nach seiner Gründung untersuchte das AICPA die wichtigsten angewandten Bilanzierungsverfahren und die damit zusammenhängenden Bilanzierungsprobleme. Die Ergebnisse der Untersuchung wurden im Jahre 1932 als Empfehlung an die New Yorker Börse, der *New York Stock Exchange (N.Y.S.E)* weitergegeben und von dieser im Jahre 1934 angenommen.

Nach eingehenden weiteren Untersuchungen und der Bearbeitung der anstehenden Probleme wurden vom AICPA eine Reihe von *Accounting Research Bulletins* veröffentlicht. Von 1939 bis 1943 wurden 42 Bulletins herausgegeben, und zwar 8 durch das *Committee on Terminology* und die anderen 34 durch das *Committee on Accounting Procedures*. Letztere beschränkten sich in den von ihnen veröffentlichten Bulletins im wesentlichen auf die wichtigsten Probleme, von denen sowohl die bilanzierenden amerikanischen Unternehmen als auch der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer betroffen waren. Diese Bulletins wurden ständig der neuesten Entwicklung in Lehre und Praxis angepaßt oder, falls ihr Inhalt nicht länger zutreffend war, zurückgezogen.

Im Jahre 1953 wurden die bis dahin veröffentlichten 42 Accounting Research Bulletins überarbeitet und im Accounting Research Bulletin No. 43 und Terminology Bulletin No. 1 zusammengefaßt. Bis 1955 wurden weitere 8 Accounting Research Bulletins und 3 Accounting Terminology Bulletins veröffentlicht. Das Committee on Accounting Procedures und das Committee on Terminology wurden im Jahre 1955 durch den Accounting Principles Board (APB) abgelöst. Dieser übernahm die Aufgaben der Vorgängerorganisation und überarbeitete deren Bulletins, um sie den wirtschaftlichen Verhältnissen und neueren Erkenntnissen anzupassen. Grundsätzlich blieben aber die früheren Bulletins in Kraft, solange sie nicht ausdrücklich durch nachfolgende Opinions aufgehoben wurden.

Der *APB*, der sich nur aus Angehörigen des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer zusammensetzte, erließ während seines Wirkens zu Einzelfragen der Bilanzierung eine Reihe von verbindlichen Bilanzierungsgrundsätzen (Opinions), wovon einige die Accounting Research Bulletins oder andere Opinions einschränkten.

In seiner Tätigkeit wurde der APB durch die Accounting Research Division des AICPA unterstützt, die die wesentlichen Probleme der Rechnungslegung untersuchte. Diese Unterstützung konnte jedoch nur in den ersten Jahren nach der Gründung des APB gewährt werden, da sich der APB in zunehmendem Maße mit einer Vielzahl von aktuellen Problemen befassen mußte, so daß wissenschaftlich abgesicherte Forschungsergebnisse nicht mehr zeitgerecht zur Verfügung standen.

Der Stab des AICPA wurde mit der Aufgabe betraut, sogenannte *Accounting Interpretations* zu veröffentlichen, die zeitnahe Richtlinien zur Behandlung eiliger Bilanzierungsprobleme geben sollten, ohne daß die formalen Verfahren, die für die Veröffentlichung der Opinions des APB galten, durchlaufen werden mußten. Die Interpretations, die von sachverständigen Wirtschaftsprüfern überprüft wurden, sind jedoch keine sogenannten Verlautbarungen des APB.

Der APB wurde seit seinem Bestehen angegriffen, u. a. wegen angeblich mangelnder Abhängigkeit, weil der aus 18 Mitgliedern (14 freiberuflich tätige Wirtschaftsprüfer, 2 Hochschullehrer, 1 in der Industrie tätiger Wirtschaftsprüfer und 1 als Wertpapieranalytiker tätiger Wirtschaftsprüfer) bestehende Board durch Vertreter der 8 großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beherrscht wurde, deren Mandanten ungefähr 90% aller an der N.Y.S.E. notierten Unternehmen repräsentierten. Die Kritiker des APB bemängelten außerdem, daß die Mitglieder des APB nur zeitweilig und ohne Entlohnung dem Board dienten. Reisespesen und andere Gebühren wurden von ihren Firmen getragen und die für die Opinions erforderliche Forschungsarbeit wurde mehr und mehr von den großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchgeführt.

Hinzu kam, daß sowohl der APB als auch die amerikanischen Wirtschaftsprüfer insgesamt erheblichen Problemen gegenüberstanden, da eine Welle von Fusionen stattfand, aus denen sogenannte Conglomerates hervorgingen und dadurch der Umfang der Wertemissionen erheblich anstieg. Diese Probleme wurden durch die Entwicklung ständig neuer Bilanzierungspraktiken noch verschärft. Auf diese neuen Finanzierungs- und Verschmelzungspraktiken waren einige Regelungen des APB nicht anwendbar. Da die Conglomerates, deren Aktien in der Zeit des Fusionsfiebers zu überhöhten Kursen gehandelt wurden, oft nicht gut organisiert waren und sich auch Unternehmen angegliedert hatten, deren Probleme sie nicht kannten oder erkannten, kam es zu Unternehmenszusammenbrüchen, die wiederum zu zahlreichen Angriffen gegen die Wirtschaftsprüfer, zu Schadenersatzklagen und zu strafrechtlichen Verfahren gegen Emittenten und Wirtschaftsprüfern führten. In Anbetracht der zunehmenden Kritik an Arbeitsweise und Ergebnissen des APB beschloß der Board of Directors des AICPA, eine Studienkommission untersuchen zu lassen, wie die Rechnungslegung in den USA verbessert werden könnte. Gleichzeitig untersuchte eine zweite Studienkommission die *Accounting Objectives (Ziele der Rechnungslegung)*. Nach eingehender Analyse der vom APB geleisteten Arbeit veröffentlichte die Studienkommission 1972 ihren Bericht. Sie kam darin zu dem Ergebnis, daß die Kritik an der Unabhängigkeit des APB berechtigt und ein nebenberuflich tätiger Ausschuß nicht in der Lage sei, die ständig neu auftretenden Probleme zu lösen. Die Kommission schloß sich der Meinung an, daß Bilanzierungsgrundsätze nicht nur von freiberuflichen Wirtschaftsprüfern erarbeitet werden können, sondern daß ein größerer Kreis von interessierten Gruppen am Prozeß der Formulierung von Grundsätzen für die Rechnungslegung zu beteiligen sei, um diesen Grundsätzen größeren, sogenannten autoritativen Support zu verleihen. Nach Ansicht der Kommission konnten die Forschungstätigkeiten des APB, die meist von einzelnen großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vorgenommen wurden, eine fundierte und kontinuierliche Arbeitsweise nicht in dem für die Aufstellung von Grundsätzen für die Rechnungslegung erforderlichen Ausmaß garantieren.

2.3 Der Financial Accounting Standards Board (FASB)

Die eingesetzte Studienkommission schlug u. a. die Gründung der *Financial Accounting Foundation (FAB)* vor, einer von allen Berufsorganisationen unabhängigen Stiftung, die von 9 Trustees geleitet wird, zu denen der Präsident des AICPA gehört, während die übrigen